

Strom- und Hafenbau

Der Strom- und Hafenbau ist für das gesamte öffentliche Bauwesen im Hafengebiet von Hamburg und Cuxhaven, für den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Anlagen für die Strombauten und sonstigen wasserbautechnischen Angelegenheiten der vom Reich an Hamburg delegierten Elbstrecke zuständig.

Ihm sind folgende Bauabteilungen und Ämter nachgeordnet:

1. Die Entwurfs-, Konstruktions- und Pachtabteilung.
2. Die Strombauabteilung für den Strombau, die Bagger- und die Pollarbeiten. Zum Strombau gehören die bei Hamburg verbliebenen Teile der Elbe und ihre hamburgischen Nebenarme von Geesthacht bis Blankenese, die zugehörigen Löss- und Ladeplätze, die Häfen in Geesthacht und Warwick, die Elbinseln Hahnöfersand und Giesendorf sowie der Pegeldienst, der Leuchtfeuerdienst und das Tonnenwesen. Zur Bagger- gehören die Baggerarbeiten auf der obigen Stromstrecke und in den See- und Flußschiffhäfen und Kanälen des Hafengebietes.
3. Die Hafenbauabteilung für den Neubau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen.
4. Die Maschinenbauabteilung für den Neubau, Betrieb und Unterhaltung aller maschinellen und heiztechnischen Anlagen. Ihr untersteht die Staatswerft, die den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher Wasserfahrzeuge ausführt.
5. Die Hafenbahnabteilung für den Bau und die Unterhaltung der hamburgischen Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven.
6. Die Wasserbauabteilung Cuxhaven, aller Weg 5, der die baulichen Anlagen im Hafen Cuxhaven sowie die Unterhaltungs-, Bagger- und Strombauarbeiten und die Übersetzungsarbeiten im Gebiet von Ritzbüttel einschließlich Neuwark und Schaarhorn obliegen.

Baupolizeiamt

Gr. Reichen 28/27

Vorstand: Baudirektor Hr. Ing. W. Helweg

Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundrissen auferlegten Baubestimmungen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Bauangelegenheiten.

Gewerbeaufsichtsamt

Admiralitätsstr. 56 I, ☎ 36 93 54

Durchführung und Gewerkschutz des Schutzes für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten im hamburgischen Staatsgebiet zu Lande und zu Wasser.

Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen

Admiralitätsstr. 56, ☎ 84 10 04

Vorstand: Baudirektor

Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern, Abnahme von Heizungsanlagen.

Baupflegeamt

Reichenbrücke 17, Piesingteich, Zim. 53

Aufgabenkreis des Baupflegeamtes: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hamburgischen Staatsgebiet gegen Verunstaltung.

Das Baupflegeamt übt die Baupflege auf Grund des Baupflegegesetzes vom 15. März 1929 aus. Es kann die Baupflege veranlassen, Bauwerke, Kunstwerke, Denkmale und Grabmale zu veranlassen und ferner die Genehmigung zur Anbringung oder Aufstellung von Reklamezeichen aller Art versagen.

Das Amt hat die Aufsicht über vorhandene Reklamezeichen und kann anordnen, daß diese beseitigt werden, wenn sie das Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung: Landherrenschaft Ritzbüttel hat das Baupflegeamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzureichen.

Für die Waddorf, Marsch- und Vierlande und die Stadt Geesthacht ist eine Dienststelle bei der Landherrenschaft Hamburg, Klingberg 1, eingerichtet. Anzeigen sind daselbst einzureichen.

Die öffentlichen Umsehlag- und Speicheranlagen im Hamburger Hafen

Seit dem 1. April 1935 werden sämtliche dem Umschlag und der Lagerung und Bearbeitung von Waren dienenden, dem Staat gehörenden Anlagen im Hamburger Freihafengebiet von d. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Bei St. Annen 1, bewirtschaftet.

Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S.-Nr. 84 10 09

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei um eine Behörde, die auf lange Zeit hinaus ein Provinzialrat. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss wurde die Behörde am 1. April 1829 in eine ständige Behörde umgewandelt. Der Rat und die Bürgerschaft haben die Aufgabe unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur der Kriminalpolizei sondern auch der Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verfassung von 1829 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1869 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Straßensatz vom 25. Oktober 1875, der Reorganisation der Polizeiverwaltung u. d. a., auf die Polizeibehörde. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten – des jetzigen städtischen Polizeipräsidenten – geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, binnen von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehörten und ein Mitglied der Finanzdeputation an, das diese aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der städtischen Polizeibehörde übertragen.

Die im Jahre 1876 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizeiverwaltung errichteten und später hinzugekommenen Bezirksbüros hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als selbständige Zweigstellen der Polizeibehörde mehr und mehr verloren. Nachdem auf einige von ihnen bereits im Jahre 1931 verzichtet werden konnte sind die übrigen – mit Ausnahme des Bezirksbüros St. Pauli – im Jahre 1934 unter Übertragung ihrer Dienstgeschäfte auf die Schutzpolizei aufgelöst worden.

Polizeipräsident

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien. Personalien. Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Gesundheits- und Veterinärpolizei, Pflanzenschutz, Impfkontrolle; Lebensmittelkontrolle, Fleischbeschau, Futtermittel- und Milchhandelsüberwachungsangelegenheiten; Weinkontrolle; Fürsorge für Geistesranke und Hilfsbedürftige, allgemeine Hochschulwesen; Unfalluntersuchungen und Rechtschritte in Sozialversicherungsangelegenheiten; allgemeine Feuer- und Sicherheitspolizei und Feuer- und Sicherheitspolizei in Theatern und Versammlungsstätten.

Abt. II (Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Hamburg)

Vorstand: Leit. Regierungsdirektor

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Hamburg.

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbepolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Gewerbebeanmeldungen, Gewerbepolizeiliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebescheinigungen, Mass- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schankstättenerlaubniswesen, Marktpolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung)

Vorstand: Verwaltungsdirektor

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Pflanzenschutz, Pflanzenschutz, Arbeits- und Lohnzahlungen, Kanäle- und Bodenmeister, Fundamentüberwachung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten und der Dienstgebäude).

Abt. VI (Verkehrspolizei)

Vorstand: Regierungsrat

Kraft- und Luftverkehrswesen, Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fahrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassenwerke.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Disziplinarsachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Paßpolizei, Register, Betriebsangehörigenangelegenheiten, Rhesusdarlehen, Arbeitsbücher, Gnadensachen, Wehrpflichtangelegenheiten.

Kommando der Schutzpolizei.

Hafen- und Schiffsahrtspolizei.

Kommandeur: Oberst der Schutzpolizei.

Polizeiwachdienst im Stadt- und Landgebiet.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung, Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Fernsprech-, Telegraphen- und Kraftfahrtdienst. Luftschutz im Stadt- und Landgebiet.

Polizeiwachdienst im Hafen, auf der Nordreihe von Orkahren bis Blankenese, auf der Alster und auf der Elbe mit ihren Kanälen.

Zulassung und Überwachung der auf diesen Gebieten verkehrenden Fahrzeugen und Tankkraftfahrzeuge. Beaufsichtigung der Warenumschlags im Petrochemischen und der Verladung von Sprengstoffen. Abfertigung der ankommenden Schiffe und abgehenden Seeschiffe. Erteilung von Patenten an die Führer der Kraftfahrzeuge und Tankkraftfahrzeuge. Festsetzung der Tauschzeiten für die nach der Durchführung der Passvorschriften und in der Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begleitung von Schiffskollisionen und anderen schiffstechnischen Angelegenheiten.

Feuerwehr

Vorstand: Branddirektor.

Feuerverhütung, Feuerbekämpfung, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Beseitigung von Verkehrshindernissen, Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor“, am Ellerholzkanal. Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheitsbehörde unterstellt. Zu ständig sind die Anstalten am Bullerdeich für die Stadtteile nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Ellerholzkanal für den Hafen und die Stadtteile am südlichen Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ausfuhrgrat, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, sowie ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausführung und amtliche Überwachung von Rattenvertilgungsmaßnahmen. Dienststunden: werktäglich im Sommer (I. 4 bis 30.9.7) bis 19 Uhr, im Winter (I. 10 bis 31.8.8) bis 19 Uhr. Fernsprecher: Anstalt I und II Sammelnummer 24 09 41, Anstalt III 85 59 29.

Feuerlöschwesen

Hauptfeuerwache: Westphalensweg 1 (Ecke Berlinerthor).

Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1.5.1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg zugeordnet und führt die Bezeichnung „Feuerwehr“.

Vordem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2.3.1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde.